

Vorlage Nr.: V2581/23
Datum: 9. November 2023

Vorlage

Beratungsfolge	Plandatum		
Ortschaftsrat Weixdorf	20.11.2023	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Erklärung des Einvernehmens entsprechend § 9 Eingemeindungsvertrag (EGV) zur Einlage von bebauten Grundstücken in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Weixdorf erklärt für die nach § 9 Eingemeindungsvertrag einschlägigen Grundstücke sein Einvernehmen zur Umsetzung der Vorlage V2509/23 „Einlage von bebauten Grundstücken in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG“.
2. Es ist sicherzustellen, dass die mit dem Eingemeindungsvertrag geregelten Rechte der Ortschaft, insbesondere die Herstellung des Einvernehmens bei sämtlichen Grundstücksgeschäften sowie bei Nutzungsänderungen, dauerhaft gewahrt werden.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2509/23 vom 18. Oktober 2023

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: Keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Beschluss zu V2509/23 „Einlage von bebauten Grundstücken in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG“ vom 18. Oktober 2023 soll ein weiteres Grundstückspaket in die WiD eingelegt werden. Die Verwaltung verfolgt damit den Auftrag des Stadtrates weiter, im kommunalem Eigentum befindliches Wohnungsvermögen an die WiD steuerlich und wirtschaftlich optimiert zu übertragen.

Sofern die Grundstücke den Regelungen des Eingemeindungsvertrages unterliegen, ist zum Vollzug der oben genannten Vorlage durch den Ortschaftsrat das Einvernehmen zu erklären. Dies umfasst die im folgend aufgeführten Grundstücke:

Lage	Gemarkung	Flurstück	übertragene Fläche	Wohn-einheiten
			m ²	
Radeburger Landstraße 21	Gomlitz	67/f	880	6
Radeburger Landstraße 51 - 53	Gomlitz	64/k	1.290	4
	Gomlitz	64/l		

Die benannten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden und sind mit überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut. Diese Objekte erfüllen den satzungsgemäßen Zweck der WiD und sind daher nach der Beurteilung der WiD und der Landeshauptstadt für die Sacheinlage geeignet.

Die WiD wird mit Besitzübergang in alle Rechte und Pflichten der bestehenden Mietverträge eintreten. Die Bewirtschaftung der Wohngebäude erfolgt entsprechend des vom Stadtrat mit Beschluss A0072/15 vom 6. August 2015 festgelegten Gesellschaftszwecks der WiD, einen Mietwohnbestand im preiswerten Segment aufzubauen, zu erhalten und damit besondere Bedarfsgruppen zu versorgen.

Durch die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der WiD ist sichergestellt, dass die Rechte der Ortschaften hinsichtlich ehemaliger Gemeindegrundstücke aus den Eingemeindungsverträgen auch zukünftig geachtet werden. Die Vorgaben der Ortschaftsverfassung bleiben mit der Einlage der Grundstücke in die WiD unvermindert bestehen. Eine entsprechende Klarstellung, dass auch die WiD an die Regelungen der Eingemeindungsverträge gebunden ist, wird in die vertragliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der WiD zur Bewirtschaftung der Wohngebäude aufgenommen.